

**Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)
der Unternehmensgruppe MOSOLF SE & Co. KG**

**A Geltungsbereich, anwendbares Recht,
Gerichtsstand, Vertragssprache**

1. Sofern zwischen den Parteien, die beide Unternehmer im Sinne des § 14 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sind, nichts Abweichendes oder Ergänzendes schriftlich vereinbart wird, erfolgen alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der Lieferanten der MOSOLF SE & Co. KG sowie der Lieferanten der mit der MOSOLF SE & Co. KG verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz (AktG), die in Deutschland ihren Geschäftssitz haben, (nachfolgend: „MOSOLF“ genannt) ausschließlich auf Grund dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend: „AEB“ genannt). Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an MOSOLF, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden. Diese AEB sind zudem wesentlicher Bestandteil aller Verträge, die MOSOLF mit seinen Lieferanten über die von ihnen angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließen, sofern nicht etwas Abweichendes vereinbart wird.
2. Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn MOSOLF ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn MOSOLF auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

3. Für die AEB sowie die gesamten Rechtsbeziehungen und geschlossenen Verträge zwischen MOSOLF und dem Lieferanten gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Privatrechtes (IPR) und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
4. Die Vertragssprache für die gesamte Geschäfts- und Rechtsbeziehung zwischen MOSOLF und dem Lieferanten ist Deutsch, sofern nichts Abweichendes vereinbart wird.

**B Bestellungen und Aufträge,
Unterbeauftragung**

1. Alle Angebote von MOSOLF sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Bindungsfrist enthalten. Soweit Angebote von MOSOLF nicht ausdrücklich eine Bindungsfrist enthalten, ist MOSOLF an das Angebot eine Woche nach dem Datum des Angebots gebunden. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme ist der Zugang der Annahmeerklärung des Lieferanten bei MOSOLF. MOSOLF verzichtet nicht auf den Zugang einer Annahmeerklärung im Sinne des § 151 BGB.
2. MOSOLF ist berechtigt, Zeit und Ort der Lieferung sowie die Art der Verpackung jederzeit durch Mitteilung in Schrift- oder Textform mit einer Frist von mindestens 5 Kalendertagen vor dem vereinbarten

Liefertermin zu ändern. Gleiches gilt für Änderungen von Produktspezifikationen, soweit diese im Rahmen des normalen Produktionsprozesses des Lieferanten ohne erheblichen Zusatzaufwand umgesetzt werden können, wobei in diesen Fällen die Anzeigefrist nach dem vorstehenden Satz mindestens 10 Kalendertage beträgt.

MOSOLF erstattet etwaige hierdurch bedingte Mehrkosten nur und insoweit, als diese nachgewiesen und angemessen sind. Haben solche Änderungen Lieferverzögerungen zur Folge, die sich nicht im normalen Produktions- und Geschäftsbetrieb des Lieferanten mit zumutbaren Anstrengungen vermeiden lassen, verschiebt sich der ursprünglich vereinbarte Liefertermin entsprechend. Der Lieferant wird MOSOLF die von ihm bei sorgfältiger Einschätzung zu erwartenden Mehrkosten oder Lieferverzögerungen rechtzeitig vor dem Liefertermin, mindestens jedoch innerhalb von 3 Werktagen nach Zugang der Mitteilung von MOSOLF gemäß dem oben stehenden S. 1 dieses Abschnitts B. Ziffer 2. dieser AEB schriftlich oder in Textform anzeigen.

3. Der Lieferant ist zur Unterbeauftragung von seinen Lieferpflichten gegenüber MOSOLF nur mit ausdrücklicher Zustimmung von MOSOLF berechtigt. MOSOLF darf die Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern, z. B. im Fall der Unterbeauftragung an einen Wettbewerber von MOSOLF.

C Preise, Zahlungskonditionen, Rechnungsangaben, Aufrechnung- und Zurückbehaltung

1. Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend.
2. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung und Transport an die im Vertrag genannte Versandanschrift einschließlich Verpackung und Versicherung der Ware ein.
3. Soweit nach der getroffenen Vereinbarung der Preis die Verpackung und / oder die Versicherung nicht einschließt und die Vergütung für die – nur leihweise zur Verfügung gestellte – Verpackung und / oder die Versicherung nicht ausdrücklich bestimmt ist, ist diese zum nachweisbaren Selbstkostenpreis zu berechnen. Auf Verlangen von MOSOLF hat der Lieferant die Verpackung auf seine Kosten zurückzunehmen.
4. Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, zahlt MOSOLF ab Lieferung der Ware und Erhalt einer ordnungsgemäßen, insbesondere den steuerlichen Vorgaben genügenden Rechnung den Kaufpreis innerhalb von 14 Kalendertagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Kalendertagen netto.
5. In sämtlichen Auftragsbestätigungen, Lieferpapieren und Rechnungen des Lieferanten sind die Bestellnummer, die Artikel-Nummer, die Liefermenge und die Lieferanschrift sowie die maßgebliche

Bankverbindung anzugeben. Sollten eine oder mehrere dieser Angaben fehlen oder unvollständig sein und sich dadurch im Rahmen unseres normalen

Geschäftsverkehrs die Bearbeitung durch uns verzögern, verlängern sich die in Abschnitt C. Ziffer 4. dieser AEB genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung. Die vom Lieferanten mitgeteilten Angaben gemäß Abschnitt C. Ziffer 5. S. 1 dieser AEB gelten als zutreffend und verbindlich, solange und soweit der Lieferant nicht etwas anderes schriftlich oder in Textform gegenüber MOSOLF anzeigt.

6. Bei Zahlungsverzug schuldet MOSOLF Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB.
7. Gegen die Ansprüche von MOSOLF kann der Lieferant nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Lieferanten unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Lieferant nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis beruht und diese ebenfalls unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

D Qualität, Lieferzeit und Lieferung, Gefahrübergang, Abtretung

1. Der Lieferant muss für seine Lieferungen die neuesten anerkannten Regeln der Technik, sämtliche Sicherheitsvorschriften und sonstige relevanten gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften und die vereinbarten technischen Daten einhalten. Für Materialien (Stoffe, Zubereitungen) und Gegenstände (z.B. Güter, Teile, technisches Gerät, Leergut), von denen auf Grund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustands Gefahren für Leben, Körper oder Gesundheit von Menschen, für die Umwelt sowie für andere Sachen ausgehen können und die deshalb auf Grund von gesetzlichen Vorschriften eine Sonderbehandlung hinsichtlich Verpackung, Transport, Lagerung, Umgang und Entsorgung erfahren müssen, wird der Lieferant an MOSOLF mit dem Angebot ein vollständig ausgefülltes Sicherheitsdatenblatt gemäß der geltenden Gefahrstoffverordnung übergeben. Im Falle von Änderungen der Materialien und Gegenstände oder im Fall der Änderung der Rechtslage wird der Lieferant an MOSOLF unaufgefordert aktualisierte Datenblätter aushändigen.
2. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit (Liefertermin oder -frist) ist bindend. Vorzeitige Lieferungen sind nicht zulässig, soweit nicht Anderweitiges vereinbart ist.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, MOSOLF unverzüglich schriftlich oder in Textform zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Lieferzeit

nicht eingehalten werden kann.

4. Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, auf Grund des Vertrages bestimmen, so kommt der Lieferant mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür eine Mahnung von MOSOLF bedarf.
5. Im Falle des Lieferverzugs stehen MOSOLF uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu, einschließlich des Rücktrittsrechts und des Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung nach fruchtlosem Ablauf einer von MOSOLF schriftlich oder in Textform gesetzten angemessenen Nachfrist.
6. MOSOLF ist berechtigt, bei Lieferverzögerungen nach vorheriger Androhung oder Vorbehalt in Schrift- oder Textform gegenüber dem Lieferanten im Einzelfall für jede angefangene Woche des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 %, maximal in Höhe von 5 % des jeweiligen Auftragswertes zu verlangen. Die geleistete Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugsschaden anzurechnen.
7. Der Lieferant ist zu Teillieferungen nicht berechtigt, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart wird.
8. Die Gefahr geht, auch wenn Versendung an MOSOLF vereinbart worden ist, erst auf MOSOLF über, wenn MOSOLF die Ware an dem vereinbarten Bestimmungsort während der Öffnungszeiten übergeben wird.
9. Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine

Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.

E Eigentumssicherung

1. MOSOLF behält sich an den abgegebenen Bestellungen, Aufträgen sowie dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen oder anderen Unterlagen das Eigentum oder das Urheberrecht vor. Der Lieferant darf sie ohne ausdrückliche Zustimmung von MOSOLF weder Dritten zugänglich machen, noch sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Der Lieferant hat diese Unterlagen und eventuelle Kopien auf Verlangen von MOSOLF vollständig an MOSOLF zurückzugeben, wenn sie vom Lieferanten im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Vom Lieferanten hiervon angefertigte Kopien sind in diesem Fall zu vernichten, mit Ausnahme einer Aufbewahrung im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten sowie mit Ausnahme der Speicherung von Daten zu Sicherungszwecken im Rahmen der üblichen Datensicherung.
2. Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle, die MOSOLF dem Lieferanten zur Verfügung stellt oder die zu Vertragszwecken gefertigt und uns durch den Lieferanten gesondert berechnet werden, bleiben im Eigentum von MOSOLF oder gehen in das Eigentum von MOSOLF über. Sie sind vom Lieferanten als

Eigentum von MOSOLF kenntlich zu machen, sorgfältig zu verwahren, gegen Schäden und Verlust jeglicher Art abzusichern und nur für Zwecke des Vertrages zu benutzen. Der Lieferant wird MOSOLF unverzüglich von allen nicht nur unerheblichen Schäden und Verlust an diesen Gegenständen Mitteilung machen. Der Lieferant ist nach Aufforderung verpflichtet, diese Gegenstände im ordnungsgemäßen Zustand an uns herauszugeben, wenn sie vom Lieferanten nicht mehr zur Erfüllung der mit MOSOLF geschlossenen Verträge benötigt werden.

3. Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf die Zahlungsverpflichtung von MOSOLF für die jeweiligen Produkte oder Gegenstände beziehen, an denen sich der Lieferant das Eigentum vorbehält. Ein erweiterter oder verlängerter Eigentumsvorbehalt ist ausgeschlossen.

F Gewährleistung

1. MOSOLF stehen bei Mängeln, sei es Sach- oder Rechtsmängeln, uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu. Die Gewährleistungsfrist beträgt jedoch abweichend hiervon 36 Monate, sofern nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart wird.
2. Etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen (Sachmängel) sind rechtzeitig gerügt, wenn MOSOLF sie dem Lieferanten innerhalb von 7 Arbeitstagen seit Eingang der Ware bei MOSOLF mitteilt. Versteckte Sachmängel sind jedenfalls dann

rechtzeitig gerügt, wenn die Mitteilung innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Entdeckung an den Lieferanten erfolgt.

3. MOSOLF verzichtet durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben des Lieferanten nicht auf seine Gewährleistungsansprüche.
4. Mit dem Zugang der schriftlichen Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis der Lieferant die Ansprüche ablehnt oder den Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über die Ansprüche verweigert. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, MOSOLF musste nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzleistung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm.
5. MOSOLF ist berechtigt, einen Betrag von mindestens 5 % der vereinbarten Vergütung als Sicherheit für die Gewährleistungsansprüche bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist einzubehalten, sofern der Lieferant keine anderweitige Sicherheit im Sinne der §§ 232 ff. BGB in entsprechender Höhe stellt.

6. Bei arglistigem Verschweigen oder Vorspiegeln von Mängeln oder bei Zusicherung von Eigenschaften oder Garantien bleiben weitergehende Ansprüche von MOSOLF wegen Mängeln unberührt.

G Haftung, Produkthaftung, Versicherung

1. Der Lieferant haftet dem Grunde und der Höhe nach laut den gesetzlichen Bestimmungen, sofern in vorstehendem Abschnitt F. zur Gewährleistung und nachfolgend in diesem Abschnitt G. zur Produkthaftung nicht etwas anderes geregelt ist.
2. Der Lieferant ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche, gleich welcher Art und gleich welchem Rechtsgrund, uneingeschränkt verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind. Der Lieferant ist außerdem verpflichtet, MOSOLF von der hieraus entspringenden Haftung vollumfänglich freizustellen. Sofern MOSOLF dazu verpflichtet ist, wegen eines Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produktes eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Lieferant sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Betriebshaftversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens € 10 Millionen abzuschließen und zu unterhalten, die zumindest das konventionelle Produkthaftpflichtrisiko abdeckt. Bei berechtigtem Interesse kann MOSOLF auch

eine darüberhinausgehende Deckung verlangen (z. B. erweiterte Produkthaftpflicht; Rückrufkostendeckung, Vermögensschadenshaftpflicht). Der Lieferant wird MOSOLF auf Verlangen jederzeit eine Versicherungsbestätigung, die nicht älter als 3 Monate ist, vorlegen.

H Schutzrechte

1. Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union oder anderen Ländern, in denen er Produkte herstellt oder vertreiben oder herstellen oder vertreiben lässt, verletzt werden.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, MOSOLF von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegenüber MOSOLF wegen der in Ziffer H. Ziffer 1 dieser AEB genannten Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben sowie MOSOLF alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dieser Anspruch besteht unabhängig von einem Verschulden des Lieferanten, es sei denn der Lieferant weist nach, dass er die Schutzrechtsverletzung nicht zu vertreten hat und diese bei Anwendung der üblichen Sorgfalt auch nicht zum Zeitpunkt der Lieferung hätte kennen müssen.

I Ersatzteile

1. Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile zu den an MOSOLF gelieferten Produkten für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren nach der Lieferung vorzuhalten, sofern nicht etwas Abweichendes vereinbart wird.
2. Beabsichtigt der Lieferant, die Produktion von Ersatzteilen für die an MOSOLF gelieferten Produkte einzustellen, zu veräußern oder an Dritte zu vergeben oder sonst zu verlagern, wird er dies MOSOLF unverzüglich nach dieser Entscheidung mitteilen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Diese Entscheidung muss im Falle der Einstellung der Produktion mindestens 6 Monate vor der Einstellung der Produktion liegen.

J Vertragsdauer, Kündigung

1. Sofern die Parteien im Vertrag keine bestimmte Vertragslaufzeit vereinbart haben, gilt der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. MOSOLF kann den Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes außerordentlich und fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
 - der Lieferant fällige Lieferungen nicht leistet oder sonst in Schuldnerverzug gerät oder seine Lieferungen einstellt oder ihm gegenüber das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt ist oder ein solches Verfahren

eröffnet wird oder die Eröffnung mangels Masse abgewiesen wird;

- der Lieferant eine ihm vertraglich oder gesetzlich obliegende Pflicht nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist zur Abhilfe oder nach erfolgloser Abmahnung weiterhin unterlässt;
- sich die Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse des Lieferanten ändern und die Fortsetzung der Zusammenarbeit für MOSOLF im Hinblick auf die Kreditwürdigkeit oder Zuverlässigkeit des Lieferanten oder aus Wettbewerbsgründen nicht zuzumuten ist, insbesondere bei einem Erwerb von Anteilen am Unternehmen des Lieferanten durch einen Wettbewerber von MOSOLF.

3. Etwaige sonstige Ansprüche oder Rechte von MOSOLF bleiben von der Ausübung des Kündigungsrechtes unberührt.
4. Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Maßgeblich ist der Zugang der Kündigung beim anderen Vertragsteil.

K Geheimhaltung

1. Der Lieferant ist verpflichtet, die Bedingungen der Bestellung sowie sämtliche für diesen Zweck gestellten Informationen und Unterlagen – mit Ausnahme etwaiger öffentlich zugänglicher Informationen – für einen Zeitraum von 5 Jahren nach Vertragsschluss streng geheim zu halten und nur zur Ausführung der Bestellung zu

verwenden. Der Lieferant wird diese Informationen und Unterlagen nach Erledigung von Anfragen oder nach Abwicklung von Bestellungen auf Verlangen umgehend an MOSOLF zurückgeben. Sie verbleiben Eigentum von MOSOLF. Die Informationen und Unterlagen dürfen Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden und nur mit schriftlicher Zustimmung von MOSOLF für Lieferungen an Dritte verwendet werden.

2. Ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung von MOSOLF darf der Lieferant in Werbematerial, Broschüren, im Internet oder in anderen Medien nicht auf die Geschäftsverbindung mit MOSOLF hinweisen und für MOSOLF gefertigte Liefergegenstände nicht ausstellen.
3. Der Lieferant hat dafür zu sorgen, dass seine etwaigen Unterlieferanten entsprechend dieser Ziffer K. dieser AEB verpflichtet werden.

L Teilnichtigkeit, Regelungslücken

Sollte eine Bestimmung in diesen AEB oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung gilt diejenige gesetzlich zulässige Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung soweit wie möglich entspricht. Soweit diese AEB Regelungslücken

enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragsparteien nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser AEB vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

M Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort für beide Seiten und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis zwischen dem Lieferanten, soweit dieser Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechtes oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder in der Bundesrepublik keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, und MOSOLF ist der jeweilige Sitz des Unternehmens der Unternehmensgruppe MOSOLF, welches die streitgegenständliche Ware gekauft bzw. bestellt hat. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

Hinweis:

Der Lieferant nimmt davon Kenntnis, dass MOSOLF Daten aus dem Vertragsverhältnis nach der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) zum Zwecke der Datenverarbeitung für die Anbahnung, Ausführung, Abwicklung und Beendigung des Vertragsverhältnisses erhebt, nutzt, speichert und verarbeitet. MOSOLF behält sich das Recht vor, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, auch Dritten (z.B. Versicherungen) zu übermitteln.

Stand: Mai 2018